

Verordnung der Stadt Eschenbach über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden

(Hundeanleinverordnung)

Die Stadt Eschenbach i.d.OPf. erlässt auf Grund des Artikels 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) i.d.F. vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S 236) folgende Verordnung:

§ 1 Leinenpflicht

(1) Große Hunde und Kampfhunde sind in allen öffentlichen Anlagen sowie allen öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen innerhalb des bebauten Stadtgebietes (incl. der Ortsteile Apfelbach und Netzaberg, ausgenommen alle weiteren Ortsteile) sowie aller geteerten Geh- und Radwege, ausdrücklich auch auf dem Rundweg um den kleinen Rußweiher, ständig an der Leine zu führen.

(2) Außerhalb der in Absatz 1 genannten Orte sind die Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) und große Hunde (§ 2 Abs. 2) anzuleinen oder an der Behalsung zu führen bei Annäherung an Passanten und Radfahrer oder an andere Hunde. Eine solche Annäherung liegt vor bei einer Entfernung von weniger als 10 Metern; dies gilt auch für unübersichtliche Stellen.

(3) Die Leine muss schlupfsicher und reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.

(4) Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

(5) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach dieser Verordnung sind:

- a) Blindenführhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die für die Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

(6) Die weitergehenden Regelungen über das Mitführen von Hunden bleiben unberührt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268), geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBl. S. 513, ber. S 583), in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde. Diese Regelung gilt auch für Mischlingshunde der vorgenannten Rassen.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 einen großen Hund oder einen Kampfhund nicht an der Leine führt,
2. entgegen § 1 Abs. 2 einen großen Hund oder einen Kampfhund bei Annäherung an Passanten, Radfahrer oder andere Hunde nicht anleint oder an der Behalsung führt,
3. entgegen § 1 Abs. 3 einen Kampfhund oder einen großen Hund an einer nicht schlupfsicheren und reißfesten Leine führt oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt, oder
4. entgegen § 1 Abs. 4 einen Kampfhund oder einen großen Hund angeleint selbst führt, ohne in der Lage zu sein, dieses Tier körperlich zu beherrschen, oder von einer dazu ungeeigneten Person angeleint führen lässt.

§ 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am 01.06.2023 in Kraft.

(2) Sie gilt 20 Jahre.

Eschenbach, den 26.05.2023

Stadt Eschenbach


Marcus Gradl
1. Bürgermeister

